

Ausstellungsordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

1. Grundlagen dieser Ausstellungsordnung: Die jeweils gültige Ausstellungsordnung des VDH und der FCI ist die Grundlage für den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V..

1.1. Zweck und Zuständigkeit

Rassehund-Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung der Hunde dienen. Es wird der Formwert des Hundes ermittelt. Außerdem stehen Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme, bzw. Kontakterhaltung im Vordergrund. Weiterhin können Siegertitel, Anwartschaften auf Championate und Ehrenpreise errungen werden. Für die Durchführung von Spezial-Rassehund-Ausstellung und die Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Allgemeine Rassehund-Ausstellungen ist der ACDCD e.V. zuständig. Die Anwartschaften auf die Titel "Deutscher Champion VDH" und "Deutscher Champion Klub" dürfen nur vergeben werden, wenn vorher der Termenschutz durch den VDH beantragt und erteilt wurde. Für den gesamten Geschäftsbereich ist der Ausstellungsbeauftragte zuständig. Er legt die Richter für die Sonderschauen fest und koordiniert und genehmigt die Richtereinsätze auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen und im Ausland, nach Anhörung des Vereins-Zuchtrichter-Obmanns (V-ZRO)[gem. § 33,4. VDH-Zuchtrichterordnung]

Begriffsbestimmungen

Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehund-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

1.2.1. Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet mit ihren gemeldeten Hunden bis zum Schluss der Ausstellung auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise.

1.2.2. Die Hundeeigentümer haften für alle Schäden, die ihre Hunde anrichten, nach den Bestimmungen des BGB.

1.2.3. Das Meldegeld ist bei Abgabe der Meldung fällig. (Aus banktechnischen Gründen kann bei Meldungen aus dem Ausland anders verfahren werden). Bei Nichterscheinen wird das Meldegeld nicht zurückerstattet. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Teil des Meldegeldes zur Deckung entstandener Unkosten zu verwenden, wenn die Schau im Falle höherer Gewalt nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden kann.

1.2.4. Bewertungen sind, außer bei Formfehlern nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen sind nur während der Rassehund-Ausstellung bei der Ausstellungsleitung möglich und zu protokollieren.

1.2.5. Ungebührliche Kritik an Richterurteilen wird geahndet. Sie kann u.a. Ausstellungssperren, zumindest Ring- und/oder Ausstellungsverweis zur Folge haben.

1.2.6. Die Ahnentafeln/Kopien der gemeldeten Hunde sind mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Hunden mit Championtitel / Ausbildungskennzeichen sind die Urkunden ebenfalls bei Aufforderung vorzulegen.

1.3.1 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.

2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung nebst Durchführungsbestimmungen als für sich verbindlich an.

3. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.

4. Doppelmeldungen sind unzulässig.

5. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

1.3.2. Kataloge und Richterberichte

Für alle Spezial-Rassehund-Ausstellungen des ACDCD e.V. sind Kataloge und Richterberichte vorgeschrieben. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und FCI, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

1.3.3. Nachmeldungen

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A- Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

1.3.4. Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist und die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.

2. Ausstellungsverbot für kupierte Hunde.

Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn 1. die Ohren kupiert sind und/oder 2. die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

3. Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.

4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.

5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.

7. Zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss.

8. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom ACDCD e.V. geschützten Rassehunde-Ausstellung belegt werden.

1.3.5. Zulassung von Ausstellern

a) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

b) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

c) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund melden, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Züchter/Zuchtpächter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören oder aus deren Zucht / Zuchtpacht stammen.

d) Hundehändler dürfen an ACDCD e.V.- Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.

e) Ebenso dürfen nicht teilnehmen: Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH oder mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine

1.3.6. Pflichten des Ausstellers

a) Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH-/FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.

- b) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
- c) Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- d). Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- e) Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.
- f) Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

1.3.7. Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel- Anwartschaften sind unverzüglich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der ACDCD e.V.- Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

1.3.8. Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellung gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

1.3.9. Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter/ Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Ausstellern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

1.4.1. Klasseneinteilung

Auf angegliederten Sonderschauen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung. Die nachstehende Klasseneinteilung gilt für alle Spezial-Rassehunde-Ausstellung: Zum Start berechtigende Titel müssen bis zum Meldeschlusstermin bestätigt sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

1.4.2. Stichtag für die Alterszuordnung

Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Ausstellung startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

1.4.3. Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in

eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

1.4.4. Veteranenklasse (Ab 8 Jahren)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den VDH- /FCI-Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

1.4.5. Championklasse (Ab 15 Monate)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger – bestätigt wurde. Die Titel „VDH-Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse.

Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

1.4.6. Zwischenklasse (15- 24 Monate)

1.4.7. Offene Klasse (Ab 15 Monate)

1.4.8. Jugendklasse (9-18 Monate)

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

1.4.9. Jüngsten Klasse (6-9 Monate)

1.4.10 Baby Klasse (bis 6 Monate)

1.4.11. Doppelmeldungen sind unzulässig.

1.5.1. Formwertnoten und Beurteilungen

Es können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-RassehundeAusstellungen):

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

ZURÜCKGEZOGEN

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

NICHT ERSCHIENEN

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird

1.5.2. Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

1.5.3. Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

1.5.4. Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

1.5.5. Pflichten des Zuchtrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen

1.5.6. Zulassung von Zuchrichtern

Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

1.5.7. Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich.

Sollte der -Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

1.6.1. Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom ACDCD e.V. mitzuteilen. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

1.6.2. Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

1.6.3. Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter. Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

1.6.4. Zuchtrichter-Anwärter

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ACDCD e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns, zugelassen werden. Zuchtrichter-Anwärter müssen der Ausstellungsleitung vom ACDCD e.V. rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

1.7.1. Zuchtgruppen-Wettbewerbe

Für alle Rassehund-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden derselben Rasse ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zwingername) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

1.7.2. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehund-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

1.7.3. Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehund-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Eigentümer gehören.

1.7.4. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen.

2. 1. Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Die V1-Jugendhunde, die FCI-CACIB Gewinner (Internationale Ausstellungen) bzw. die CAC-Gewinner (Nationale und Spezialrasseausstellungen) und die V1-Veteranen konkurrieren um das BOB.

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen. Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes "Best of Sex" durchgeführt wird): Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb:

Bester Rüde/Beste Hündin Mindestens teilnahmeberechtigt: die V1-Jugendhunde, die FCI-CACIB-Gewinner und die V1-Veteranen.

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität, ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt. Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die das VDH-/FCI-CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub)) erhalten haben, die V1-Jugendhunde und die V1-Veteranen der Rasse.

1.8.1. Ordnungsbestimmungen

a) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarverfahren geahndet werden.

b) Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

1. Verwarnung
2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
3. Befristetes Ausstellungsverbot
4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

Als besondere Verstöße werden angesehen:

1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
2. Zuwiderhandlung gegen Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter
3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
4. Verstoß gegen Punkt 1.3.6. e) und f)
5. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
6. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
7. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
8. Nichtzahlen von Meldegebühren

c) Der/Die Betroffene/n sind vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu den Ereignissen zu befragen.

d) Der Vorstand entscheidet über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

1.9.1. Sonderschauen

a) An nationale- oder internationale CACIB- Schauen kann der ACDCD e.V. innerhalb des Bundesgebietes Sonderschauen angliedern. Die Sonderschauen werden nur durch den Ausstellungsbeauftragten beim Veranstalter angemeldet.

b) Auf diesen Schauen gilt die VDH-Ausstellungsordnung.

1.9.2. Clubsieger-Zuchtschau.

Ausrichter:

Der ACDCD e.V. Termin: wird im öffentlichen Organ des Vereines bekannt gegeben

Teilnehmer:

Hunde deutscher und ausländischer Besitzer mit ACDCD e.V., bzw. VDH oder FCI anerkannten Papieren.

Meldegeld:

Der Club erhebt Meldegelder und führt pro gemeldeten Hund die entsprechende Gebühr an den VDH ab.

Club-Siegertitel:

Club-Jugendsieger/in

Der Titel Clubjugendsieger/in wird vergeben an die in Jugendklasse V1-platzierten Hunde auf der Clubsieger-Zuchtschau.

Clubsieger/in

Der Titel Clubsieger/in wird vergeben an die mit CAC-Gewinner ausgezeichneten Hunde der Clubsieger-Zuchtschau

Veteran-Clubsieger /in

Der Titel Veteran-Clubsieger/in wird vergeben an die in der Veteranenklasse V1-platzierten Hunde der Clubsieger-Zuchtschau

1.9.3. Vergabebestimmungen für die Titel „Deutscher Jugend-Champion ACDCD e.V.“, "Deutscher Champion-ACDCD e.V." und „Deutscher Veteranen Champion ACDCD e.V.“

Siehe Durchführungsbestimmungen Titel im Anhang

1.9.4. Sonderleiter (Ringleiter)

Auf Sonderschauen und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind nur Sonderleiter einzusetzen, die an einer Sonderleiterschulung des ACDCD e.V. oder des VDH teilgenommen haben. Sie haben sich durch Teilnahme an Lehrgängen und durch Selbststudium auf dem letztgültigen Stand der einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen zu halten. Die Teilnahme an Sonderleiterbesprechungen vor angegliederten Sonderschauen an nationalen- oder internationalen Rassehunde-Ausstellungen ist anzuraten. Nach Meldeschluss informiert der Sonderleiter baldmöglichst den Ausstellungsbeauftragten bezüglich Höhe und Anzahl der gemeldeten Hunde in den einzelnen

Klassen. Bewertungsurkunden, CAC-Vorschlagskarten, CAC-Vorschlagszettel und Abrechnungsformulare gehen ihm daraufhin zu. Der Sonderleiter teilt rechtzeitig dem/den Richter/n die Zahl der zu richtenden Hunde und die für die Ausstellung relevanten Daten mit. Absprachen bezüglich An- u. Abreise, sowie Übernachtung fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des SL. Angegliederte Sonderschauen sind umgehend durch die Sonderleiter mit dem Schatzmeister des ACDCD e.V. unter Benutzung der Vordrucke abzurechnen. Von der Rückerstattung des Meldegeldes durch die Ausstellungsleitung, kann der im Club vereinbarte " Satz für Ehrengaben " direkt abgezogen werden. Die Richterberichte sendet der Sonderleiter (Ausstellungsleiter auf Spezial-Rassehund-Ausstellung) an die zuständigen Stellen, Durchschläge der Richterberichte an den Ausstellungsbeauftragten. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf einer Sonderschau ist in seinem Ringbereich der SL verantwortlich. Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen sind während der Rassehund-Ausstellung der Ausstellungsleitung, darüber hinaus baldmöglichst dem Ausstellungsbeauftragten mitzuteilen.

1.9.5. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

1.9.6. Änderungen der ACDCD e.V. Ausstellungs-Ordnung

Der Vorstand des ACDCD e.V. ist berechtigt im Falle von 1.9.5. sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im ACD-Brief in Kraft zu setzen.